

7. XII. 2167. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrath:

An das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu schreiben:

Wir haben Veranlassung genommen, Ihre gest. Rückäußerung vom 24. November 1893 auf unser Auslieferungsgesuch gegen Richard Seitz in Wien, wegen Fälschung des Familienstandes, unserer Staatsanwaltschaft zu weiterer Entschließung zur Kenntniß zu bringen.

Gemäß der von Ihnen ausgesprochenen Ansicht gedenkt dieselbe, hierorts das Kontumazialverfahren gegen Seitz durchführen zu lassen und verzichtet demnach auf dessen Auslieferung.

Indem wir Ihnen hievon zu Händen des h. Bundesrathes Kenntniß zu geben uns beehren, erklären wir gleichzeitig den Rückzug unseres Auslieferungsgesuches.